

# **Jugendordnung**

(Neu)

der Spielvereinigung Langenneufnach 1924 e.V.

## § 1 Akzeptanz

Der Verein SpVgg Langenneufnach e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

## § 2 Zugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## § 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Vereinsjugendtag (§ 5),
2. die Vereinsjugendleitung (§ 6).

## § 5 Vereinsjugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
2. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins (von 14 bis unter 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 14. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein.

### b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung auf die Dauer von 2 Jahren,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

#### § 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv. Vorsitzenden,
- Beisitzern.

2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss.

3. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

4. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

#### § 7 Jugendordnungsänderung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 28.01.2016 vom Vereinsjugendtag verabschiedet.

Die Jugendordnung wurde am 29.01.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

-Ende -